

AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Kling consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KC: 5621-405-KCK kko-et, 01.03.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-61-2



Mindelheim, 19.03.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“, Gemeinde Breitenbrunn

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu dem angrenzenden
Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfen-
ster eingehalten wird.

Bei der Anlage der Betriebsfläche und der Ausgleichsfläche ist durch die Auswahl
der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (Bewei-
dung) darauf zu achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine Stickstoffsens-
iblen Subtypen der geplanten Biotoptypen ansiedeln. Um dieses Ziel zu errei-
chen ist auf eine Abfuhr des Aufwuchses zu verzichten.

Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf
der Maßnahmenfläche wird die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesse-
rung des Tierwohls würden behindert.

Eine Ansiedlung neuer Betriebe im Umkreis der geplanten Maßnahme würde zu-
künftig gefährdet. Dies ist u. E. zu vermeiden, da eine Entwicklung landwirtschaft-
licher Betriebe im Innenbereich häufig an zu geringen Abständen zur bestehen-
den Wohnbebauung scheitert.

Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen
Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ unterzeichnet.
Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bay. Staatsregierung
perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 wurde das Ziel formuliert, dass der
Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich verringert werden soll.

Seite 1 von 2

Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgelegte Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen.

Weiter ist folgendes festgelegt: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden“.

Bereich Forsten:

Westlich (Flurnr. 1206 Gem. Bedernau) und östlich (Flurnrn. 515 und 516, Gem. Bedernau) grenzt Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an das Vorhaben an.

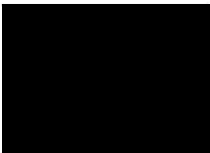
Es handelt sich um kleinere Waldkomplexe ohne besondere Waldfunktionen i.S.d. Wald funktionsplanung nach dem BayWaldG. Eine Beeinträchtigung des Waldes und der Forstwirtschaft sind durch Freiflächen-PV-Anlagen nicht zu erwarten.

Die Gefährdung der Anlage durch Windwurf oder abbrechende Äste beurteilen wir wie folgt: Es handelt sich um eine Freiflächen-PV-Anlage ohne dauerhaften oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen. Daher sind i.d.R. maximal Sachschäden zu erwarten. Die Waldbestände im Westen bestehen aus Altfichten mit einzelnen Laubbäumen, der Wald im Osten setzt sich im Bereich des nördlichen Grundstücks Flurnr. 515, Gem. Bedernau, aus älteren Fichten und Laubbäumen zusammen, an das südliche Grundstück Flurnr. 516, Gem. Bedernau, grenzt ein Fichtenaltholz. Laut der Standortkartierung für Bayern handelt es sich um stabile, gut durchwurzelbare Böden, die kein erhöhtes Sturmwurfisiko vermuten lassen.

Grundsätzlich besteht somit v.a. im Westen das Risiko, dass Bäume bei Sturm in Hauptwindrichtung auf die Vorhabensfläche stürzen könnten. Durch die geplante Ausgleichsfläche mit einer Breite von 16 m wird dieser Gefahr jedoch Rechnung getragen.

Aus waldrechtlicher und forstwirtschaftlicher Sicht erheben wir somit keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn-Loppenhausen“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn - Bedernau“
frühzeitige Beteiligung

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Unterallgäu [REDACTED]

Satzung (beide BP)

Punkt 4.1:

bei Ansaat des Saumes ist noch das Ursprungsgebiet Nr. 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion zu nennen

Punkt 4.2

bei Ansaat des extensiven Grünlandes innerhalb des Gebietes ist ebenfalls Ursprungsgebiet Nr. 16 zu nennen.

Punkt 4.3

bei Nennung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist folgendes zu nennen:

Gemarkung

Ursprungsgebiet des Saatgutes Nr. 16

Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel

Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsflächen ist vom Eigentümer des Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit Reallast (bezüglich Pflege) zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Unterallgäu, im ersten Rang in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Begründung (beide BP)

Punkt 1:

Zur sicheren Umsetzung und korrekten Pflege der Ausgleichsflächen, ist im Durchführungsvertrag auch die Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen zu regeln.

Punkt 13.2 Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf Seite 19 (BP Bedernau) bzw. Seite 18 (BP Loppenhausen) ist wegen der besseren Nachvollziehbarkeit die Ausgleichsberechnung zu ergänzen:

mit einer Tabelle bzw. Berechnung, in der dargestellt ist, wie der Ausgleichsbedarf auf den Ausgleichsflächen realisiert wird. Also in der Art „Aufwertung von ... Wertpunkten zu ... Wertpunkten, ergibt Aufwertung von ... Wertpunkten. Ausgleichsbedarf geteilt durch Aufwertung ergibt ... qm extensives Grünland G212 ...“.

hierbei ist Nennung von qm, Entwicklungsziel, Flurnummer und Gemarkung wichtig.

Umweltbericht (beide BP)

Punkt 17.6.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

aus Gründen des Artenschutzes ist folgendes zu ergänzen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf brütende Vögel und Jungtiere und dadurch drohende Störungen, Verletzungen und Tötungen darf der Baubeginn nicht innerhalb der Haupt-Vogelbrutzeit zwischen 1. März und 1. August liegen.

BP PV in Loppenhausen:

Da in der nahegelegenen Scheune im Jahr 2016 eine Turmfalken-Brut nachgewiesen wurde, und Brut aktuell nicht ausgeschlossen werden kann, ist Störungsverbot besonders zu beachten. Also, wie oben bereits erwähnt, Baubeginn nicht in der Vogelbrutzeit.

Planzeichnung (beide BP):

es wäre wünschenswert, wenn im Plan entweder als Textblock oder in der Legende die Ausgleichsflächen näher beschrieben werden (zumindest mit Nennung des Entwicklungszieles).



28.03.2024



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

1. Gemeinde Breitenbrunn		<i>AZ KC: 5621-405-KCK · kko-et</i>	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan „...“	<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan mit Umweltbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn - Bedernau“, Gemeinde Breitenbrunn	<input type="checkbox"/>	mit integriertem Grünordnungsplan mit Umweltbericht
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
Verfahrensstand: Vorentwurf			
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme: 3. April 2024		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange			
<input checked="" type="checkbox"/> ONEO GmbH&Co KG Hannover Betriebsstelle Aitingen;			
2.1	<input type="checkbox"/> keine Anregungen		
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		
<p>ONEO plant in den nächsten Jahren den Rückbau und die Renaturierung der an die PV-Anlage angrenzenden Förderstelle (inkl. Stromanschluss). In diesem Zusammenhang sollten sich die Projektverantwortlichen abstimmen, um den Zufahrtsverkehr auf der schmalen Straße zu koordinieren und die Belastung für die Bevölkerung zu minimieren. Weiters ist zu beachten, dass beim Rückbau der Förderanlage der Oberboden, der sich oberhalb (hangaufwärts) zu den Grundstücken 511 und 512 befindet, bewegt wird. Bei den Arbeiten kann es zu Rutschungen kommen, weshalb die Errichtung der PV-Anlage und der Rückbau aufeinander abgestimmt werden sollten.</p>			



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Baugesetzbuch

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

stellungennahmen@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Hannover, 03.04.2024
.....
Ort, Datum



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

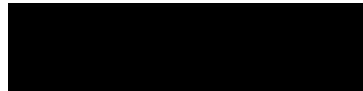
Achtung Adressänderung:

ab sofort gibt es KEINE

Postfachanschrift mehr

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 121-7943/2024



Datum
02.04.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Be-
dernau“, sowie dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes; Ge-
meinde Breitenbrunn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Eine Wasserversorgung des geplanten Sondergebiets ist nicht notwendig.
Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

3. Grundwasserstände

Es liegen keine Informationen zu Grundwasserständen vor.



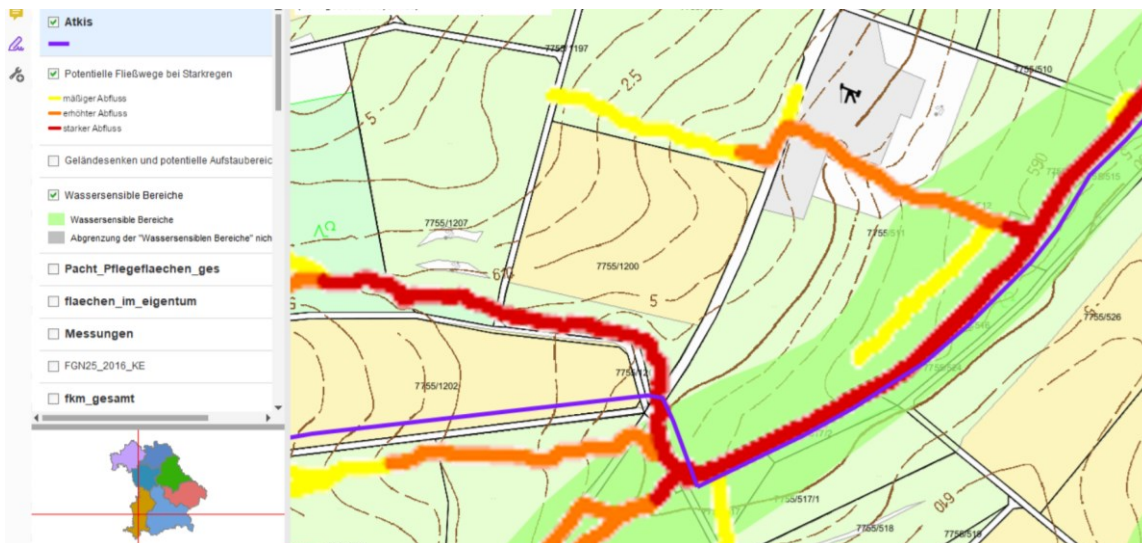
4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen unter Punkt 3 der Textlichen Hinweise besteht unsererseits grundsätzlich Einverständnis.

5. Hochwasserschutz

Am südlichen und südöstlich Rand des Geltungsbereiches der Bauleitplanung verläuft ein Bach (Gewässer 3. Ordnung). Die südöstliche Hälfte des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks FI.Nr. 511 befindet sich im wassersensiblen Bereich. Zudem gibt es innerhalb des Bebauungsplangebiets potenzielle Fließwege bei Starkregen (siehe Abbildung). Bei Starkniederschlägen und Hochwasserereignissen muss somit mit Überflutungen in diesen Bereichen des Vorhabens gerechnet werden.

Die Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind daher so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklausungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen. Der vorgesehene Abstand Unterkante Zaun zu Geländeoberfläche von ca. 0,15 m erfüllt aus fachlicher Sicht diese Anforderung. Wasserempfindliche Anlagen oder Anlagenteile sind in den o.g. Bereichen so zu platzieren und auszubilden, dass diese vor Überflutungen geschützt sind.



6. Gewässerökologie

Wie oben bereits aufgeführt, besteht am südlichen und südöstlich Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein Bachlauf (Gewässer 3. Ordnung). Zwischen dem Bachlauf und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft ein Weg. Für das Gewässer ist ein beidseitiger Uferpufferstreifen mit mindestens 5 m Breite vorzusehen, welcher von sämtlichen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Auffüllungen und sonstigen gewässer- oder gewässeraufremden Eingriffen freizuhalten und naturnah zu entwickeln ist. Die bestehenden

Wege (Breite etwa 5 m) zählen nicht zum Uferpufferstreifen und müssen demnach um mindestens 5 m von den Grundstücksgrenzen des Baches wegverlegt werden. Somit beträgt der einzuhaltende Mindestabstand der geplanten Einfriedung von den Grundstücksgrenzen des Baches etwa 10 m.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Insbesondere schutzwürdige Böden sind zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie werden bestimmte Beeinträchtigungen, aber auch spezifische positive Wirkungen (durch Bodenruhe) für das Schutzgut Boden zugeordnet. Ob und wie stark diese verschiedenen Wirkungen zum Tragen kommen, hängt auch vom jeweiligen Anlagentyp und der Bauweise ab. Diese vom Anlagentyp abhängigen Auswirkungen auf den Boden ergeben sich aus der durch die Form der Gründung ableitbaren direkten Versiegelung, den verwendeten Materialien (z. B. verzinkter Stahl), sowie aus dem sich über Bodenabstand, Modulgröße und Standdichte beziehungsweise Reihenabstand ergebenden Grad der Überschirmung.

Vor allem relativ niedrige und dichte, dachartige Aufstellung der Modulreihen in Ost West-Ausrichtung können aus bodenkundlicher Sicht zu einem kompletten Versagen der Bodenfunktionen führen, was nach einem mehrjährigen Betrieb der PV-Anlage, keine Folgenutzung (Grünland oder Acker) des Bodens mehr ermöglicht. Um die Überschirmungswirkung zu minimieren, empfehlen wir, den Abstand der Modulreihen deutlich zu erweitern (z. B. auf den für Pflegefahrzeuge erforderlichen Abstand von 2,5 – 3 m). Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, den Leitungsgräben, den Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, ist der Bau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu betreuen und zu dokumentieren.

Dazu empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insbesondere die Punkte 4 und 5 zu berücksichtigen.

Link: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Am Standort der Planung handelt es sich überwiegend wie im Umweltbericht beschrieben um Braunerdeböden. Im Südosten erstreckt sich längsseits des Baches die Einheit 76b. Hier handelt es sich um den Bodenkomplex der Gleye (Grundwasserbeeinflusste Böden).

Eine Bodenfunktionsbewertung wurde nicht durchgeführt.

Nach dem Leitfaden Schutzgut Boden in der Planung (LfU) weisen die Böden in der Gesamtbetrachtung eine mittlere Funktionserfüllung auf. Am Standort liegen tendenziell saure Braunerdeböden mit pH-Werten < 6 sowie grundwasserbeeinflusste Böden (Gleye) im südöstlichen Teil vor.

Die vorhergesehene Konstruktion mit hohem Überschirmungsgrad (GRZ 0,7) und geringem Reihenabstand (2,3 m) erzeugt Nachteile für Boden, die Bodenbiodiversität und die Vegetation.

Der Eintrag von Stoffen (vorwiegend Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Das Bodensäuremilieu (pH-Wert < 6) (saure Braunerdeböden) und der Grundwasserstand (Bodenkomplex der Gleye) hat Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente. Zusätzliche Zinkeinträge in den Boden können im Laufe der Jahrzehnte zu Überschreitungen der Vorsorge, Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und zu einer möglichen Grundwasserbelastung führen. Daher empfehlen wir, bei der Gründung mit Ramppfählen auf Alternativen zu verzinktem Stahl auszuweichen (unverzinkter Stahl, Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen).

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Es ist eine Doppelnutzung als extensives Grünland ggf. mit Schafbeweidung vorgesehen ist. Mit der bislang geplanten Bauweise (Reihenabstand, hohe Überschirmung) scheint dies nicht möglich. Wir verweisen auf das Merkblatt der LfL: „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen